

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 4. Mai 1962

29. Stück

- 120.** Verordnung: Anordnung einer Erhebung des Bestandes an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten.
- 121.** Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls, betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg.
- 122.** Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern.
- 123.** Kundmachung: Unterzeichnung des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates durch die Türkei.
- 124.** Kundmachung: Erweiterung des Geltungsbereiches des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen).
- 125.** Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen.

120. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 22. März 1962, mit der eine Erhebung des Bestandes an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten angeordnet wird.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 Z. 3, des § 4 Abs. 1 und 2, des § 7 Abs. 3 sowie der §§ 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 160, über die Bundesstatistik, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 33/1951, wird verordnet:

§ 1. Vom Österreichischen Statistischen Zentralamt wird mit Stichtag 3. Juni 1962 erhoben

- a) der Bestand an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten,
- b) bei Betrieben, die Zugmaschinen besitzen, überdies das Ausmaß der selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach Kulturarten und der Bestand an Zugtieren.

§ 2. Bei der Erhebung ist der einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Erhebungsbogen (Anlage) zu verwenden.

§ 3. Gegenstand der Erhebung sind alle verwendungsfähigen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte sowie jene, deren Reparatur technisch möglich und wirtschaftlich zweckmäßig ist. Nicht zu erfassen sind jedoch — sofern nicht die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 lit. c Anwendung

finden — Maschinen und Geräte von Erzeugungs- und Handelsbetrieben.

§ 4. (1) Zur Auskunfterteilung gemäß § 8 des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik sind verpflichtet:

- a) die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter und sonstige Nutznießer oder deren Beauftragte) der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die über Maschinen und Geräte verfügen, welche zur Gänze oder vorwiegend auf landwirtschaftlichen Flächen verwendet werden,
- b) die vertretungsbefugten Organe der Gemeinden, Maschinengenossenschaften und sonstigen Vereinigungen hinsichtlich der in ihrem Besitz befindlichen Maschinen und Geräte,
- c) sonstige physische und juristische Personen, die landwirtschaftliche Maschinen und Geräte vermieten, verleihen oder in anderer Weise zum Einsatz in Landwirtschaftsbetrieben verwenden.

(2) Im gemeinsamen Eigentum mehrerer Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe stehende Maschinen oder Geräte sind in dem Betrieb zu zählen, in dem sie sich am Mittag des Stichtages befinden. Befindet sich eine Maschine oder ein Gerät zu diesem Zeitpunkt bei keinem der Miteigentümer, so ist bei jenem Miteigentümer zu zählen, bei dem die Maschine oder das Gerät zuletzt war.

§ 5. (1) Die Durchführung der Erhebung obliegt den Gemeinden. Die Bürgermeister werden ermächtigt, hiebei gemäß § 7 des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik Zähl- und Kontrollorgane heranzuziehen.

(2) Die Erhebung kann durch Vorladung der zur Auskunft Verpflichteten (§ 4 Abs. 1) in die Gemeindekanzlei, durch Zähl- oder Kontrollorgane oder auf die Weise durchgeführt werden, daß die im § 4 Abs. 1 genannten Personen von der Gemeinde verpflichtet werden, die ihnen zugestellten Erhebungsbögen nach der Ausfüllung dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten rückzumitteln.

(3) Die Gemeinde hat zu prüfen, ob die im § 4 Abs. 1 genannten Personen erfaßt worden sind.

§ 6. Die Gemeinden haben auf Grund der ausgefüllten Erhebungsbogen Gemeindeübersichten zu verfassen. Diese Übersichten sowie alle Erhebungsbogen sind — ausgenommen in Städten mit eigenem Statut — den Bezirksverwaltungsbehörden vorzulegen.

§ 7. Die in Erfüllung der Auskunftspflicht (§ 4) gemachten Angaben dürfen auch für Zwecke der Betriebsmittelverbilligung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft herangezogen werden.

Hartmann

121. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 12. März 1962, betreffend den Geltungsbereich des Protokolls, betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg, vom 17. Juni 1925.

Nach Mitteilung der Regierung der Französischen Republik haben außer Österreich folgende Staaten das Protokoll, betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg, vom 17. Juni 1925, BGBl. Nr. 202/1928, ratifiziert:

Äthiopien, Australien, Belgien, Bulgarien, Ceylon, Chile, China, Dänemark, Deutsches Reich, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Iran, Irak, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Nigeria, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Pakistan, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Thailand, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Venezuela, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Gorbach

122. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 25. März 1962, betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 15. April 1958.

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung ist das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, BGBl. Nr. 294/1961, nicht, wie in der Kundmachung BGBl. Nr. 294/1961 verlautbart, für Österreich, die Bundesrepublik Deutschland, Italien und Luxemburg, sondern für Österreich, Belgien, die Bundesrepublik Deutschland und Italien in Kraft getreten.

Gemäß Artikel 13 Abs. 1 dieses Übereinkommens hat die Bundesrepublik Deutschland folgende Erklärung abgegeben:

„In der Bundesrepublik Deutschland sind für den Erlass von Unterhaltsentscheidungen in erster Instanz die Amtsgerichte und als Berufungsgerichte die Landgerichte zuständig (Nr. 23, Nr. 2 Buchstaben e und f, § 72 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Für die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die über die Unterhaltsansprüche von Kindern in einem der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 15. April 1958 ergangen sind, sind die Amtsgerichte und als Berufungs- oder Beschwerdegerichte die Landgerichte zuständig (§ 1 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 18. Juli 1961, Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1033).“

Gorbach

123. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 12. April 1962, betreffend die Unterzeichnung des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates durch die Türkei.

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat seit der Kundmachung BGBl. Nr. 130/1961 die Türkei das Europäische Abkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates, BGBl. Nr. 175/1958, unterzeichnet. Das gegen-

ständige Abkommen ist für die Türkei am 1. Dezember 1961 in Kraft getreten.

Anlässlich der Unterzeichnung hat die Türkei folgende Erklärungen abgegeben:

1. Gemäß Artikel 2 des vorliegenden Übereinkommens werden die Grenzübertrittsstellen, an denen die türkische Regierung den Staatsangehörigen der Vertragsstaaten die Überschreitung der türkischen Grenze gestattet, wie folgt festgelegt:

- a) die türkisch-griechische Grenzübertrittsstelle;
- b) die Grenzübertrittsstellen Istanbul, Izmir, Çanakkale, Muğla, Antalya, Mersin, Iskenдерun und Aydin;
- c) die Flughäfen Yeşilköy (Istanbul) und Esenboğa (Ankara).

2. Gemäß Artikel 7 erklärt die türkische Regierung, das vorliegende Übereinkommen hinsichtlich seiner eigenen Staatsangehörigen aus Sicherheitsgründen nicht sofort anzuwenden; das Abkommen findet daher vorläufig nur auf die Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien Anwendung.

3. Aus Gründen der Sicherheit behält sich die türkische Regierung das Recht der Einreisebewilligung bezüglich der Staatsangehörigen einer Vertragspartei vor, die als Inhaber eines der im Anhang zu diesem Abkommen aufgezählten Ausweise nicht direkt aus einem Mitgliedsstaat des Europarates in die Türkei einreisen.

Gorbach

124. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 12. April 1962 über die Erweiterung des Geltungsbereiches des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen).

Nach Mitteilungen des Generalsekretariats der Vereinten Nationen haben seit der Kundmachung BGBl. Nr. 202/1960 folgende Staaten ihre Beitritts- beziehungsweise Ratifikationsurkunden zum Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen) samt Unterzeichnungsprotokoll, BGBl. Nr. 92/1960, hinterlegt:

Staat:	Datum des Inkrafttretens:
Griechenland	31. Juli 1961
Spanien	10. August 1961
Tschechoslowakei	29. November 1961
Polen	1. Jänner 1962
Bundesrepublik Deutschland	21. Jänner 1962
Ungarn	6. März 1962

Anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunden wurden folgende Erklärungen abgegeben:

Griechenland betrachtet sich nicht an die Bestimmungen des Kapitels IV des Abkommens gebunden.

Die Tschechoslowakei, Polen und Ungarn betrachten sich nicht an die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des Artikels 44 des Abkommens gebunden.

Gorbach

125.

Nachdem der am 16. Dezember 1960 in Bern unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, welcher also lautet:

VERTRAG ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ÜBER DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG GERICHTLICHER ENTSCHEIDUNGEN

Die Republik Österreich
und

die Schweizerische Eidgenossenschaft

sind, von dem Wunsche geleitet, den Vertrag vom 15. März 1927 über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen, übereinge-

kommen, zu diesem Zweck einen neuen Vertrag zu schließen. Zu Bevollmächtigten haben ernannt:

der Bundespräsident der Republik Österreich:

Herrn Dr. Johannes Coreth, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Republik Österreich in der Schweiz;

der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Bundespräsident Max Petitpierre, Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements,

die nach gegenseitiger Prüfung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Die in einem der beiden Staaten gefällten gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen, einschließlich der in Strafsachen ergangenen Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche, werden im andern Staat anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. daß die Grundsätze, die in dem Staate, wo die Entscheidung geltend gemacht wird, über die zwischenstaatliche Zuständigkeit der Gerichte bestehen, die Gerichtsbarkeit des andern Staates nicht ausschließen;

2. daß die Anerkennung der Entscheidung nicht gegen die öffentliche Ordnung des Staates verstößt, wo die Entscheidung geltend gemacht wird, insbesondere, daß ihr nicht nach dem Rechte dieses Staates die Einrede der entschiedenen Rechtssache entgegensteht;

3. daß die Entscheidung nach dem Rechte des Staates, wo sie gefällt wurde, die Rechtskraft erlangt hat;

4. daß im Fall eines Versäumnisurteils die den Prozeß einleitende Verfügung oder Ladung der säumigen Partei oder ihrem zur Empfangnahme berechtigten Vertreter zu eigenen Händen rechtzeitig zugestellt wurde. Hatte die Zustellung im Gebiete des Staates zu geschehen, wo die Entscheidung geltend gemacht wird, so muß sie im Rechtshilfewege bewirkt worden sein.

Die Behörden des Staates, wo die Entscheidung geltend gemacht wird, dürfen nur prüfen, ob die in Z. 1 bis 4 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Prüfung erfolgt von Amts wegen.

Artikel 2

Die Gerichtsbarkeit des Staates, wo die Entscheidung gefällt wurde, gilt für persönliche Ansprüche gegen einen zahlungsfähigen Schuldner insbesondere dann im Sinne des Art. 1 Z. 1 als ausgeschlossen, wenn der Schuldner zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz in dem Staat hatte, wo die Entscheidung geltend gemacht wird.

Diese Bestimmung ist jedoch nicht anzuwenden:

1. wenn sich der Beklagte durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Zuständigkeit des Gerichtes unterworfen hat, das in der Sache erkannt hat;

2. wenn sich der Beklagte vorbehaltlos auf den Rechtsstreit eingelassen hat;

3. wenn es sich um eine Widerklage handelt;

4. wenn der Schuldner am Orte seiner geschäftlichen Niederlassung oder Zweigniederlassung für Ansprüche aus dem Betriebe dieser Niederlassung belangt worden ist.

Als persönliche Ansprüche im Sinne dieses Artikels gelten nicht: familienrechtliche und erbrechtliche Ansprüche, dingliche Rechte und pfandrechtlich gesicherte Forderungen.

Artikel 3

Die Gerichtsbarkeit des Staates, wo die Entscheidung gefällt wurde, gilt nicht als im Sinne des Art. 1 Z. 1 ausgeschlossen, wenn es sich um Entscheidungen über den Ersatz von Schäden handelt, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Fahrrädern mit oder ohne Motor verursacht sind, und wenn der Unfall sich im Gebiet dieses Staates ereignet hat.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist jedoch nur insoweit auch auf Entscheidungen über unmittelbare Ansprüche des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers anwendbar, als nach dem Rechte beider Vertragsstaaten dem Geschädigten ein unmittelbares Klagerecht gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers zusteht. Der Eintritt dieser Voraussetzung wird durch Notenwechsel zwischen den beiden Regierungen festgestellt werden.

Artikel 4

Die Gerichtsbarkeit des Staates, wo die Entscheidung gefällt wurde, gilt nicht als im Sinne des Art. 1 Z. 1 ausgeschlossen, wenn es sich um Entscheidungen über familienrechtliche Unterhaltsansprüche in Geld handelt und der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Geltendmachung dieser Ansprüche seinen Wohnsitz in diesem Staat hatte.

Als familienrechtliche Unterhaltsansprüche im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten auch die gesetzlichen Unterhaltsansprüche der Mutter eines unehelichen Kindes gegen dessen Vater, einschließlich des Anspruches auf Ersatz der Entbindungskosten.

Artikel 5

Die in einem der beiden Staaten gefällten gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen, einschließlich der in Strafsachen ergangenen Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche, werden im andern Staate vollstreckt, wenn sie die im Art. 1 Z. 1 bis 4 angeführten Voraussetzungen erfüllen und in dem Staate, wo sie gefällt wurden, vollstreckbar sind.

Die Behörden des Staates, wo die Vollstreckung beantragt wird, dürfen nur prüfen, ob die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Prüfung erfolgt von Amts wegen.

Artikel 6

Die Partei, die die Entscheidung geltend macht oder die Vollstreckung beantragt, hat beizubringen:

1. eine Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung;

2. eine Bescheinigung über die Rechtskraft und gegebenenfalls über die Vollstreckbarkeit der Entscheidung; die Bescheinigung ist von der Behörde, die die Entscheidung gefällt hat, oder vom Gerichtsschreiber auszustellen;

3. im Fall eines Versäumnisurteils eine Abschrift der den Prozeß einleitenden Verfügung oder Ladung und eine Bescheinigung über die Art und Zeit ihrer Zustellung an die nicht erschienene Partei;

4. wenn die Entscheidung den ihr zugrunde liegenden Sachverhalt nicht so weit erkennen läßt, daß die Prüfung im Sinne des Art. 1 möglich ist, eine Abschrift der Klage oder andere geeignete Urkunden;

5. gegebenenfalls eine Übersetzung der in Z. 1 bis 4 bezeichneten Urkunden in die Amtssprache der Behörde, bei der die Entscheidung geltend gemacht oder die Vollstreckung beantragt wird. Die Übersetzung muß nach dem Recht eines der beiden Staaten als richtig bescheinigt sein.

Auf die Beglaubigung der in diesem Artikel erwähnten Urkunden sind die Bestimmungen des Staatsvertrages vom 21. August 1916 anzuwenden.

Artikel 7

Die in einem der beiden Staaten gefällten Schiedssprüche werden im andern Staat anerkannt und vollstreckt, wenn sie den Vorschriften der vorstehenden Artikel, soweit diese Anwendung finden können, genügen.

Dies gilt auch für gerichtliche oder vor Schiedsgerichten abgeschlossene Vergleiche.

Die Bescheinigung über die Rechtskraft und über die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches oder des vor einem Schiedsgericht abgeschlossenen Vergleiches wird in Österreich durch das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Schiedsgericht seine Entscheidung gefällt hat oder der Vergleich geschlossen wurde, in der Schweiz durch die zuständige Behörde des Kantons, wo der Schiedsspruch gefällt oder der Vergleich geschlossen wurde, ausgestellt.

Artikel 8

Ist ein Verfahren vor einem Gericht eines der beiden Staaten anhängig und wird die Entscheidung über den Gegenstand dieses Verfahrens im andern Staate voraussichtlich anzuerkennen sein, so hat ein später befaßtes Gericht dieses andern Staates die Durchführung eines Verfahrens über denselben Gegenstand und zwischen denselben Parteien abzulehnen.

Artikel 9

Entscheidungen, mit denen Ordnungsstrafen verhängt werden, Entscheidungen im Konkursverfahren sowie Entscheidungen österreichischer Gerichte im Ausgleichsverfahren und Entscheidungen schweizerischer Gerichte über die Bestätigung eines Nachlaßvertrages gelten nicht als gerichtliche Entscheidungen im Sinne dieses Vertrages.

Artikel 10

Entscheidungen anderer als gerichtlicher Behörden, die zur Führung von Vormundschaften oder Pflégenschaften berufen sind, sowie die vor solchen Behörden abgeschlossenen Vergleiche sind den gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen im Sinne dieses Vertrages gleichgestellt. Die beiden Regierungen werden einander diese Behörden mitteilen.

Die Vollstreckung von Ansprüchen auf Herausgabe Minderjähriger oder Pflegebefohlener kann aufgeschoben werden, wenn der Durchführung vorläufige Verfügungen der zuständigen Behörden des Staates, wo die Vollstreckung beantragt wird, entgegenstehen, die auf Grund der diesen Behörden obliegenden Fürsorgepflicht wegen veränderter persönlicher Verhältnisse der beteiligten Personen getroffen werden. Die Behörde, von der die zu vollstreckende Entscheidung ausgegangen ist, sowie die Partei, die die Vollstreckung beantragt hat, sind von der Aufschubung ungesäumt in Kenntnis zu setzen.

Artikel 11

Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach dem Rechte des Staates, wo die Vollstreckung beantragt wird.

Artikel 12

Die Bestimmungen zwischenstaatlicher Abkommen, an denen beide Staaten beteiligt sind, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Die im Art. 18 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (der Übereinkunft über Zivilprozeßrecht) vom 1. März 1954 genannten Kostenentscheidungen, die in einem der beiden Staaten ergangen sind, werden im andern Staat auf ein von der beteiligten Partei unmittelbar zu stellendes Begehren vollstreckt.

Artikel 13

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Parteien anzuwenden.

Artikel 14

Das österreichische Bundesministerium für Justiz und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement werden einander unmittelbar über Fragen, zu denen die Anwendung dieses Vertrages Anlaß geben sollte, auf Ersuchen Rechtsauskunft erteilen. Die Entscheidungsfreiheit der Gerichte bleibt unberührt.

Artikel 15

Dieser Vertrag ist auf gerichtliche Entscheidungen, Schiedssprüche und Vergleiche anzu-

wenden, die nach seinem Inkrafttreten erlassen oder geschlossen werden.

Auf gerichtliche Entscheidungen, Schiedssprüche und Vergleiche, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages erlassen oder geschlossen wurden, ist der Vertrag zwischen Österreich und der Schweiz über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen vom 15. März 1927 weiterhin anzuwenden.

Artikel 16

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Wien ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt zwei Monate nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt nach Kündigung, die jederzeit zulässig ist,

noch ein Jahr in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten wird der Vertrag zwischen Österreich und der Schweiz über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen vom 15. März 1927 außer Kraft gesetzt, soweit sich nicht aus Art. 15 etwas anderes ergibt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet.

Geschehen in Bern am 16. Dezember 1960.

Für die Republik Österreich:

Dr. Johannes Coreth m. p.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Max Petitpierre m. p.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident diesen Vertrag für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Justiz und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 8. Juli 1961

Der Bundespräsident:

Schärf

Der Bundeskanzler:

Gorbach

Der Bundesminister für Justiz:

Broda

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Kreisky

Dieser Vertrag wird gemäß seinem Artikel 16 Absatz 2 am 12. Mai 1962 in Kraft treten.

Gorbach

Anlage

zu BGBl. Nr. 120/1962

Österreichisches Statistisches Zentralamt
Abt. Agrarstatistik

M 1

Erhebung des Bestandes an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten mit Stichtag vom 3. Juni 1962

Politischer Bezirk: Gemeinde:

Name des Bewirtschafters (Eigentümer, Pächter u. dgl.):

Hausname, Straße: Nr.

Erläuterung

Welche Maschinen und Geräte sind zu erfassen?

Alle verwendungsfähigen Maschinen und Geräte sowie alle jene, deren Reparatur technisch möglich und wirtschaftlich zweckmäßig ist.

Welche Maschinen und Geräte sind nicht zu erfassen?

Unbrauchbare Maschinen und Geräte sowie solche, die noch in der Fabrik oder beim Händler zum Verkauf bereitstehen. Ferner kleine Elektromotoren, die in Haushaltsmaschinen (wie z. B. Waschmaschinen, Elektro-Kühlschränken, Tiefgefriertruhen, Staubsaugern, Mixern) eingebaut oder mit diesen zusammengebaut sind, sowie eingebaute Antriebsmotoren für Hauswasserpumpen, Melkmaschinen, Futtermischer und Stallentmistungsanlagen.

Bei wem wird gezählt?

1. Betriebseigene landwirtschaftliche Maschinen und Geräte werden beim Bewirtschafter (Eigentümer, Pächter u. dgl.) gezählt, auch dann, wenn sie sich zur Reparatur oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht bei ihm befinden.
2. Im gemeinsamen Eigentum mehrerer Landwirte stehende Maschinen und Geräte werden bei jenem Miteigentümer gezählt, bei dem sie am Mittag des Stichtages stehen. Befindet sich eine Maschine oder ein Gerät zu diesem Zeitpunkt bei keinem der Miteigentümer, so ist bei jenem Miteigentümer zu zählen, bei dem die Maschine oder das Gerät zuletzt war.
3. Gemeinschaftlich benutzte Maschinen und Geräte, die im Eigentum von landwirtschaftlichen Genossenschaften, Kasinos, Raiffeisenkassen, Gemeinden, Landmaschinenstationen, Maschinenhöfen stehen, sind bei diesen zu zählen, einerlei, wo sich die Maschinen oder Geräte zum Zeitpunkt der Zählung befinden.
4. Maschinen und Geräte, die vermietet, verliehen oder in anderer Weise zum Einsatz in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden und Gewerbetreibenden oder Lohnunternehmern gehören, sind bei diesen zu zählen.
5. Das unter 1 bis 4 Gesagte gilt auch für Maschinen und Geräte, die zum Zeitpunkt der Zählung auf Alp- oder Weidegütern (Maisensäße, Asten, Huben usw.) stehen.

Der ausgefüllte Fragebogen ist am 5. Juni 1962 dem Bürgermeister zurückzugeben

Nur vom Traktor-, auch Einachstraktorbesitzer auszufüllen!					
Kulturarten	ha	a	Zugtierbestand am Stichtag	Stück	
Ackerland			Arbeitspferde		
Spezialkulturen: Weingärten, Erwerbsgartenbau, Baumschulen					
Dauergrünland: Wiesen, Kulturweiden, Hutweiden			Zugochsen		
Wald					
Sonstige Flächen: Hausgärten, Obstanlagen, Bergmähder, Almen, Streuwiesen, Gebäude- und Hofflächen, unproduktive Flächen			Arbeitskühe		
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche					
1. Traktoren *)			2. Einachstraktoren *)		
a) bis einschließlich 18 PS	Stück	davon mit Hubwerk (Hydraulik)	Stück	a) bis unter 6 PS	Stück
b) über 18 PS bis einschließlich 30 PS		davon mit Hubwerk (Hydraulik)		b) 6 PS u. mehr	benzinbetrieben
c) über 30 PS		davon mit Hubwerk (Hydraulik)			dieselbetrieben
*) Siehe die gleiche laufende Nummer im Hinweis (Drucksorte M 2)					

Lfd. Nr.	Gattung	Anzahl	Lfd. Nr.	Gattung	Anzahl
3	Elektromotoren mit einer Nennleistung von:		27	Heuerntemaschinen für Traktor und Gespann:	
	a) unter 3 PS = unter 2·2 Kilowatt		*)	a) Graszetter, mit Zapfwellen betrieben	
	b) 3 bis unter 6 PS = 2·2 bis unter 4·4 Kilowatt ..			b) Heuwender (Gabelheuwender)	
	c) 6 bis unter 12 PS = 4·4 bis unter 8·8 Kilowatt ..			c) Heurechen (einfache, gebogene Zinken) ..	
	d) 12 PS und mehr = 8·8 Kilowatt und mehr ..			d) Schwadenrechen	
4	Vergasermotoren (für Benzin, Petroleum), ortsfeste		*)	e) Komb. Heuerntemaschinen (zetten, wenden, schwaden, rechen)	
5	Dieselmotoren, ortsfeste			f) Sternradmaschinen	
6	Einachsige Motorgeräte:		*)	g) Selbstfahrende Heuerntemaschinen	
*)	a) Motorhacken		*)	h) Heu- und Grünfütterlader	
	b) Motormäher		*)	i) Heckschiebesammler	
*) 7	Bodenseilzüge (Winden mit motorischem Antrieb)		*) 28	Heubelüftungs(-trocknungs)anlagen	
*) 8	Traktoranbauseilwinden		29	Dreschmaschinen:	
*) 9	Landwirtschaftliche Materialseilbahnen ¹⁾			a) mit marktfertiger Reinigung	
10	Lastkraftwagen (landwirtschaftlich genutzt)			b) ohne marktfertige Reinigung	
11	Gummibereifte Ackerwagen:		30	Strohpressen:	
	a) ein- und zweiachsig			a) stationär	
*)	b) Triebachsanhänger		*)	b) Aufsammlerpressen	
*) 12	Traktorpflüge:		*) 31	Saatgutreinigungsanlagen (reinigen, sortieren, beizen) ²⁾	
*)	a) Anhängerpflüge		*) 32	Greiferaufzüge für Heu und Stroh	
*)	b) am Traktor aufgebaute Pflüge (Hydraulikpflüge)		*) 33	Mech. Stallentmistungsanlagen	
13	Traktorscheibeneggen		*) 34	Höhenförderer (keine Gebläse)	
14	Traktorgeräte für die Bodenbearbeitung:		35	Gebläse für Heu und Stroh	
*)	a) Kultivatoren und Grubber		36	Gebläse und Transportschnecken für Körner ..	
*)	b) Bodenkrümmer		*) 37	Hochleistungsgebläsehäcksler	
15	Traktor-Rübenhackmaschinen		*) 38	Futterschneidmaschinen mit Kraftantrieb	
16	Traktörlader:		*) 39	Futtermusmaschinen	
	a) Frontlader		*) 40	Feldhäcksler (traktorgezogen)	
	b) Hecklader		*) 41	Kartoffeldämpfkolonnen (keine einfachen Futterdämpfer)	
*) 17	Vielfachgeräte:		*) 42	Güllepumpen (keine einfachen Jauchepumpen)	
	a) für Traktorzug		*) 43	Feldberegnungsanlagen (mot. Antrieb)	
	b) für Gespannzug		44	Melkmaschinenanlagen	
18	Kartoffellegemaschinen		45	Milchzentrifugen	
19	Sämaschinen für Traktor- oder Gespannzug ..		46	Schädlingsbekämpfungsgерäte:	
20	Kunstdüngerstreuer:		*)	a) Rückentragbare Motorspritz- und -stäubegegeräte	
*)	a) Kreisel(Schleuder)streuer			b) Karrenspritzen	
	b) sonstige			c) Motorspritzen	
21	Stallmiststreuer		47	Waschmaschinen	
22	Bindemäher		48	Elektroherde (auch kombinierte)	
23	Mähdrescher:		49	Elektro-Warmwasserspeicher	
	a) gezogene		50	Elektro-Kühlschrank	
	b) selbstfahrende { benzinbetrieben		51	Elektro-Tiefgefriertruhe und -Tiefgefrierschrank ³⁾	
*) 24	Gespann-Mähmaschinen (ohne Bindemäher) ..		52	Elektro-Futterdämpfer	
25	Kartoffelerntemaschinen:				
*)	a) Schleuderrad-Roder				
*)	b) Vorratsroder				
*)	c) Vollerntemaschinen				
26	Rübenerntemaschinen:				
*)	a) Rübenheber für Traktorzug				
*)	b) Rübenroder für Traktorzug				
*)	c) Rübenvollerntemaschinen				

¹⁾ Landwirtschaftliche Materialseilbahnen, die im Miteigentum stehen, sind beim Obmann bzw. Bevollmächtigten zu zählen.
²⁾ Hier sind nur komplette Saatgutreiniger mit oder ohne Beizvorrichtung anzuführen, jedoch nicht Putzmöhlen, Windfegen und gewöhnliche Trieure.

³⁾ Truben und Fächer in Gemeinschaftstiefkühl(-gefrier)anlagen sind nicht anzugeben.

⁴⁾ Siehe die gleiche laufende Nummer im Hinweis (Drucksorte M 2).